

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Krakau



Der Gemeinderat der Gemeinde Krakau hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024, gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Krakau wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 2.213.428,00

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 237.153,00

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1.976.275,00

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 18.875,60 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 104,70

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,16 %, somit EUR 7,50.

§ 8

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltungen der Wasserversorgungsanlage.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung der jährlichen Grundgebühr wird die Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Liegenschaft herangezogen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Bruttogeschossfläche aus den Abgabenbescheiden. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Diese beträgt pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche EUR 0,2449

§ 11 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der jährlichen variablen Gebühr erfolgt auf Basis der Personenanzahl der Liegenschaft. In die variable Gebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Diese betragen:

- Benützungsg Gebühr für anschlusspflichtige Liegenschaften, festgesetzt pro wohnsitzgemeldeter Person, entspricht 1 EGW = EUR 24,54
- Benützungsg Gebühr für landwirtschaftliche Betriebe, festgesetzt mit der von der AMA übermittelten Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) zum Stichtag 01.04. eines Jahres, entspricht 0,35 EGW = EUR 8,59
- Benützungsg Gebühr für Gastronomiebetriebe mit Beherbergung, festgesetzt mit der gastwirtschaftlich genutzten Gewerbefläche des Gastbetriebes, entspricht 0,10 EGW = € 2,45/m²
- Benützungsg Gebühr für Gastronomiebetriebe ohne Beherbergung, festgesetzt mit der gastwirtschaftlich genutzten Gewerbefläche des Gastbetriebes, entspricht 0,05 EGW = € 1,23/m²
- Benützungsg Gebühr für sonstige Gewerbebetriebe, festgesetzt ab einem Angestellten, entspricht 1 EGW = EUR 24,54
- Benützungsg Gebühr für Beherbergungsbetriebe und Privatvermieter, festgesetzt mit der Anzahl der jährlichen Nächtigungen, entspricht 0,0025 EGW = EUR 0,061

(2) Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung.

(3) Für die im Anschlussbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird die Pauschalgebühr für eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht

(4) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder

arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 12

Ermittlung des Wasserverbrauches

Die Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus dem in § 10 und § 11 festgelegten Mischschlüssel.

§ 13

Festsetzung der Abgabe

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (2) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 14

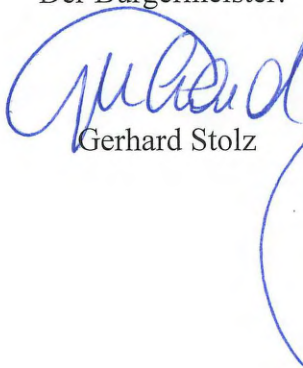
Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig Mit dem Inkrafttreten dieser Wassergebührenverordnung tritt die bisherige Wassergebührenverordnung der Gemeinde Krakau außer Kraft.

Krakau, am 17.12.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Gerhard Stolz

